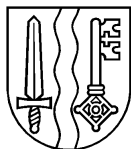


# Bürgergemeinde Oberwil



## Bürger- Gemeindeordnung

# Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Oberwil

vom 23. Mai 1995

Die Bürgergemeinde Oberwil, gestützt auf §137 Abs. 2 und die weiteren einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## I. Abschnitt: Grundsätzliche Bestimmungen

### § 1 Rechtsnatur

- 1 Die Bürgergemeinde Oberwil ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft. (§§ GemG 35,133)
- 2 Sie setzt sich aus der Gesamtheit der das Bürgerrecht von Oberwil besitzenden Personen zusammen.

### § 2 Aufgabenbereich der Bürgergemeinde

Der Bürgergemeinde kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:  
(§ GemG 136)

1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht
2. Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen
3. Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen
4. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung
5. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und Hilfsorgane
6. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung

### § 3 Organisationstyp

Für die Bürgergemeinde gilt die ordentliche Gemeindeorganisation.  
(§ GemG 139)

## II. Abschnitt: Organisation der Bürgergemeinde

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 4 Organe

Organe der Bürgergemeinde sind:

1. Die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger (§ GemG 4)
2. Die Bürgergemeindeversammlung (§§ GemG 139 ff)
3. Der Bürgerrat (§ GemG 144)
4. Die Kontroll- und Hilfsorgane (§§ GemG 148,149)

#### § 5 Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes

- 1 Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen bei Abstimmungen und Wahlen an der Bürgergemeindeversammlung sowie durch Stimmabgabe bei Urnengängen. (§ GemG 4)
- 2 Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. (§ GpR 2)

### B. Bürgergemeindeversammlung

#### 1. Befugnisse

#### § 6 Befugnisse der Bürgergemeindeversammlung

Der Bürgergemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu: (§ GemG 47)

1. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes nach den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes
2. Erlass und Änderung der Bürgergemeindeordnung
3. Erlass und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente
4. Erlass und Änderung der Dienst- und Gehaltsreglemente (Besoldungsreglement) für Behörden und Personal der Bürgergemeinde
5. Beschlussfassung über die jährlichen Voranschläge
6. Erteilung der Kredite für Bauten und Einrichtungen
7. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken
8. Beschlussfassung über andere einmalige Ausgaben
9. Verpfändung von Grundstücken sowie Errichtung oder Aufhebung von Bau-rechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgerge-meinde
10. Genehmigung von Nachtragskrediten
11. Aufnahme von Darlehen
12. Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Bürgergemeinde sowie Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen

13. Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Bürgergemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben, oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach Ziff. 3 in die Kompetenz der Bürgergemeindeversammlung fällt
14. Abnahme der Jahresrechnung
15. Wahl der allfälligen Rechnungsprüfungskommission
16. Wahl von Spezialkommissionen
17. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Bürgergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist
18. Ermächtigung des Bürgerrates zur Prozessführung in zivilrechtlichen Angelegenheiten bei einem Streitwert von mehr als Fr. 25'000.—

## **2. Durchführung**

### **§ 7 Einberufung**

- 1 Die ordentliche Bürgergemeindeversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen.
- 2 Dies hat zu geschehen, wenn Geschäfte vorliegen, die aufgrund der Gesetzgebung oder der Bürgergemeindeordnung zu behandeln sind.
- 3 Eine ausserordentliche Bürgergemeindeversammlung hat der Bürgerrat einzuberufen:
  1. auf schriftliches Begehren von mindestens 5 % der in Oberwil wohnhaften Stimmberechtigten
  2. auf Anordnung des Regierungsrates (§ GemG 54)
- 4 Die Bürgergemeindeversammlungen sind öffentlich. (§ GemG 53)

### **§ 8 Einladung**

- 1 Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind in der Regel mindestens sieben Tage vor der Bürgergemeindeversammlung durch Postzustellung einzuladen. (§ GemG 55)
- 2 Gleichzeitig sind in anderen Gemeinden des Kantons wohnhafte Stimmberechtigte einzuladen, wenn sie es ausdrücklich verlangen. Das einmal gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf. (§ GpR 2)

### **§ 9 Traktandenliste und Unterlagen**

- 1 Die Einladung hat insbesondere die Traktandenliste sowie die wenn möglich schriftlich begründeten Anträge des Bürgerrates zu den einzelnen Geschäften zu enthalten. (§§ GemG 56, 57)
- 2 Über Gegenstände, die nicht in dieser Form bekanntgegeben worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. (§ GemG 57)

- 3 Der Einladung sind im weiteren wichtige Unterlagen wie Voranschläge, Jahresrechnungen, Berichte, Reglementsentwürfe beizulegen.
- 4 Pläne oder andere für eine Postzustellung ungeeignete Unterlagen sind an der Bürgergemeindeversammlung aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 10 **Versammlungsleitung**

- 1 Der Bürgergemeindepräsident eröffnet und leitet die Bürgergemeindeversammlung mit den ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Kompetenzen.
- 2 Zu Beginn der Versammlung bestimmt er die nach seinem Ermessen erforderlichen Stimmzähler. (§ GemG 58)

## § 11 **Protokoll**

- 1 Der Bürgergemeindeschreiber führt das Versammlungsprotokoll.
- 2 Das Protokoll der letzten Bürgergemeindeversammlung wird vor Beginn der Geschäftsbehandlung durch den Bürgergemeindeschreiber verlesen. Vorbehalten bleibt § 60 Abs 2 GemG.
- 3 Die Versammlung beschliesst hierauf über seine Genehmigung. (§§ GemG 59, 60)

## § 12 **Bereinigung der Traktandenliste**

- 1 Der Bürgergemeindepräsident stellt die Traktandenliste zur Diskussion.
- 2 Die Versammlung beschliesst auf Antrag hin über die Änderung der Reihenfolge der Geschäfte.
- 3 Die bereinigte Traktandenliste ist für die Versammlung verbindlich. Vorbehalten bleibt der vorzeitige Versammlungsschluss infolge vorgeschrittener Zeit. (§ GemG 61 )

## § 13 **Erläuterung der Sachgeschäfte**

- 1 Die einzelne Sachvorlage wird zunächst vom Bürgerrat erläutert, begründet, und es wird Antrag gestellt.
- 2 Hat sich überdies eine Kommission mit der Vorlage befasst, so steht diese Befugnis auch einem oder bei unterschiedlicher Kommissionsauffassung zwei Mitgliedern der Kommission zu. (§ GemG 62)

## § 14 **Eintretensdebatte**

Wird in der Folge ein Antrag auf Nichteintreten gestellt, so befindet darüber die Versammlung nach erfolgter Diskussion. (§ GemG 63)

## § 15 Beratung der Sachvorlage

- 1 Erfolgt Eintreten ausdrücklich oder stillschweigend, so eröffnet der Bürgergemeindepräsident die freie Beratung.
- 2 Wird seitens der Versammlung kein weiteres Wortbegehren mehr gestellt, erklärt der Präsident die Diskussion für geschlossen.
- 3 Wird ein Antrag auf Schluss der Diskussion gestellt, so wird darüber befunden, nachdem der Präsident nochmals Gelegenheit gegeben hat, letzte Wortbegehren zu stellen. (§ GemG 64)

## § 16 Anträge zur Sachvorlage

- 1 Jede stimmberechtigte Person kann während der Beratung Anträge auf Gutheissung, Änderung, Verwerfung oder Rückweisung an den Bürgerrat oder eine Kommission stellen.
- 2 Über jeden Antrag muss abgestimmt werden, sofern nicht während der Beratung einem Ordnungsantrag zugestimmt wird, der den unverzüglichen Abbruch der Beratung zur Folge hat.
- 3 Wird ein Ordnungsantrag, etwa auf Verschiebung, Rückweisung oder Überweisung an eine Kommission gestellt, so wird die Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. (§ GemG 65)
- 4 Der Bürgerrat kann die weitere Behandlung einer Vorlage während der Beratung oder die Abstimmung verschieben, wenn die Auswirkung von Änderungsanträgen noch näher abgeklärt werden muss. (§ GemG 65)

## § 17 Abstimmungen über Sachvorlagen

- 1 Die Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen grundsätzlich offen.
- 2 Sie sind nur geheim, wenn auf gestellten Antrag hin ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst. (§ GemG 66)
- 3 Vor der Abstimmung teilt der Präsident die gestellten Anträge nochmals mit und legt der Versammlung die Fragestellung vor.
- 4 Stehen sich mehrere Änderungsanträge gegenüber, so bestimmt der Präsident die Abstimmungsfolge. Wird diese bestritten, entscheidet die Versammlung darüber.
- 5 Die Änderungsanträge sind vor dem bereinigten Hauptantrag ins Mehr zu setzen. (§ GemG 67)
- 6 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. (§ GpR 21, § GemG 66)
- 7 Nicht stimmberechtigt ist der Bürgerrat bei der Rechnungsabnahme sowie bei Beschlüssen, die sich auf die Oberaufsicht über die Verwaltung der Bürgergemeinde gemäss § 6 Ziff 17 beziehen. (§ GemG 66)

## § 18 **Besondere Bestimmungen für Wahlen der Bürgergemeindeversammlung**

- 1 Bei der Wahl von Kontrollorganen haben die Mitglieder des Bürgerrates kein Stimmrecht (§ GemG 66)
- 2 Wahlen der Bürgergemeindeversammlung finden nach dem Majorzwahlverfahren statt und sind grundsätzlich offen. Sie sind nur geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst. (§ GemG 66)
- 3 Bei Stimmgleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden, welches durch den Vorsitzenden gezogen wird. (§ GemG 52)
- 4 Im übrigen finden die §§ 28 und 29 des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss Anwendung.
- 5 Über die Wahlbefugnisse des Bürgerrates findet § 33 dieser Bürgergemeindeordnung Anwendung.

## § 19 **Anträge ausserhalb der Traktandengeschäfte**

- 1 Nach der Behandlung der angekündigten Traktandengeschäfte können die Stimmberechtigten zu Gegenständen, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Bürgergemeindeversammlung fallen.
- 2 Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, der Bürgergemeindepräsident setzt hierüber die Versammlung in Kenntnis.
- 3 5 % der in Oberwil wohnhaften Stimmberechtigten können überdies mittels schriftlichem Antrag eine Änderung der Bürgergemeindeordnung beantragen.
- 4 Die Anträge sind vom Bürgerrat zu begutachten und innerhalb eines halben Jahres mit einer antragsentsprechenden Vorlage oder einem Gegenvorschlag der Bürgergemeindeversammlung zu unterbreiten.
- 5 Verzichtet der Bürgerrat auf eine Vorlage, so kann er den gestellten Antrag an der nächsten Bürgergemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. Die halbjährige Frist beginnt in diesem Falle erst mit der Erheblicherklärung des Antrages. (§ GemG 68)

## § 20 **Anfragen**

- 1 Nach der Behandlung der angekündigten Sachgeschäfte können die Stimmberechtigten auch Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Bürgergemeindebehörden verlangen.
- 2 Diesbezügliche Anfragen sind vom Bürgerrat nach Möglichkeit noch in derselben Versammlung, spätestens jedoch an der nächsten Bürgergemeindeversammlung zu beantworten. (§ GemG 69)

## C. Urnenabstimmungen

### § 21 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Bürgergemeindeordnung sowie deren Änderungen unterliegen nach der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung noch der Urnenabstimmung. (§ GemG 48)

### § 22 Fakultatives Referendum

- 1 Ein Beschluss der Bürgergemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10% der in Oberwil wohnhaften Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt. Solche Begehren sind dem Bürgergemeindeschreiber einzureichen.
- 2 Voranschläge, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt. (§ GemG 49)

### § 23 Ergänzende Bestimmung

Für Urnenabstimmungen gelten im übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. (§ GemG 52)

## D. Urnenwahlen und stille Wahlen

### § 24 Urnenwahlen

- 1 Durch Stimmabgabe an der Urne werden gewählt:
  1. Bürgerrat
  2. Bürgergemeindepräsident
  3. Bürgergemeindeschreiber
  4. Bürgergemeindegassier
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. (§ GemG 28)
- 3 Die Urnenwahlen finden nach dem Majorzverfahren statt. (§§ GemG 142, 50.2)

### § 25 Stille Wahlen

- 1 Die stille Wahl ist möglich bei der Wahl des  
Bürgerrates  
Bürgergemeindepräsidenten  
Bürgergemeindeschreibers  
Bürgergemeindegassiers
- 2 Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, so werden die Vorgeschlagenen gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte als gewählt erklärt. (§ GpR 30)



- 3 Das Zustandekommen der stillen Wahl und der Widerruf des angesetzten Wahlganges werden durch den Bürgerrat im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Oberwil publiziert.

## § 26 **Ergänzende Bestimmung**

Für die Urnenwahlen gelten im übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. (§ GemG 52)

# **E. Behörden und weitere Organe**

## **1. Bürgerrat**

### § 27 **Allgemeiner Funktionsbereich**

- 1 Der Bürgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde.
- 2 Er vertritt die Bürgergemeinde.
- 3 Dem Bürgerrat obliegt die Aufsicht über die Verwaltungszweige der Bürgergemeinde und über das Bürgergemeindepersonal. (§ GemG 144)

### § 28 **Mitgliederzahl**

Der Bürgerrat zählt fünf Mitglieder. (§ GemG 144)

### § 29 **Geschäftskreise**

Der Bürgerrat beschliesst als Gesamtbehörde und delegiert die Aufgaben an die einzelnen Mitglieder aufgrund folgender Departementsverteilung:

1. Allgemeine Verwaltung und Aufsicht
2. Einbürgerungen
3. Finanzen
4. Waldwesen
5. Landwesen
6. Liegenschaften und Anlagen
7. Kultur

### § 30 **Spezielle Befugnisse und Aufgaben**

#### **a) Rechtsetzungskompetenz**

Dem Bürgerrat stehen folgende Rechtsetzungsbefugnisse zu:

1. Erlass und Änderung von Ausführungsbestimmungen zu Bürgergemeindefragmenten und zu andern Bürgergemeindeversammlungsbeschlüssen

2. Erlass und Änderung von Benützungs- und Gebührenordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde

### § 31 **b) Vollzugskompetenz**

Der Bürgerrat vollzieht die Bürgergemeindereglemente sowie die Bürgergemeindeversammlungsbeschlüsse. (§ GemG 72)

### § 32 **c) Finanzkompetenz**

- 1 Der Bürgerrat kann über Einzelausgaben bis zu Fr. 20 000.– von sich aus verfügen, im Rechnungsjahr jedoch gesamthaft höchstens Fr. 50 000.–.
- 2 Er kann über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken bis zu einem gesamten, jährlichen Höchstbetrag von Fr. 50'000.– beschliessen.
- 3 Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben. (§ GemG 160)

### § 33 **d) Wahl- und Anstellungskompetenz**

- 1 Dem Bürgerrat kommen die folgenden Wahlbefugnisse zu:
  1. Wahl des Försters
  2. Wahl des Vertreters der Bürgergemeinde in Behörden und Kommissionen
- 2 Dem Bürgerrat obliegt die Anstellung des übrigen Bürgergemeindepersonals.

### § 34 **e) Prozessführungs-, Beschwerde- und Straflagerecht**

Der Bürgerrat ist befugt:

1. Zur Führung von Zivilprozessen in eigener Kompetenz bis zu einem Streitwert von Fr. 25'000.—
2. Zur Beschwerdeführung in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten
3. Zur Anzeigeerstattung in strafrechtlichen Belangen (§ GemG 71 )

## **2. Bürgergemeindepräsident**

### § 35 **Stellung und Wahl**

- 1 Der Bürgergemeindepräsident ist der Vorsteher des Bürgerrates und der Bürgergemeinde.
- 2 Er wird für jede Amtsperiode aus der Mitte der Mitglieder des Bürgerrates an der Urne gewählt. (§§ GemG 146, 84)

## § 36 **Stellvertretung**

Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode als Stellvertreter des Bürgergemeindepräsidenten einen Vizepräsidenten. (§ GemG 87)

## 3. Bürgergemeindeschreiber

### § 37 **Aufgabenbereich**

- 1 Der Bürgergemeindeschreiber führt das Protokoll in der Bürgergemeindeversammlung und im Bürgerrat.
- 2 Er besorgt die Kanzleigeschäfte und unterschreibt alle wichtigen Schriftstücke der Bürgergemeinde zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.
- 3 An den Bürgerratssitzungen hat er beratende Stimme.

## 4. Bürgergemeindekassier

### § 38 **Aufgabenbereich**

- 1 Der Bürgergemeindekassier ist der Rechnungsführer der Bürgergemeinde
- 2 Er besorgt das Rechnungswesen.
- 3 An den Bürgerratssitzungen hat er beratende Stimme.

## 5. Kontrollorgan

### § 39 **Rechnungsprüfungskommission**

- 1 Als Kontrollorgan der Bürgergemeinde amtet eine dreiköpfige Rechnungsprüfungskommission oder diejenige der Einwohnergemeinde.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre
- 3 Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes. (§§ GemG 98 ff, )

## 6. Sprützhülsskommission

### § 40 **Kompetenzen**

Die Sprützhülsskommission hat die Kompetenz, über die Benützung und die Gebühren des Sprützhüsli zu entscheiden.

## 7. Kollegiale Hilfsorgane

### § 41 Spezialkommissionen

- 1 Für besondere Aufgaben können Spezialkommissionen bestellt, die durch die Bürgergemeindeversammlung gewählt werden.
- 2 Ihr Aufgabenbereich wird durch das Wahlorgan abgegrenzt.
- 3 Nach Erfüllung der Spezialaufgaben werden diese Kommissionen aufgelöst. (§§ GemG 104 ff)

### § 42 Wahlbüro

Das Wahlbüro ist dasjenige der Einwohnergemeinde

## III. Abschnitt: Aufsichts- und Beschwerderecht

### A. Aufsichtsrecht

#### § 43 Aufsicht des Kantons

- 1 Die Bürgergemeinde untersteht der Aufsicht und damit Rechtskontrolle des Kantons. (§ GemG 3)
- 2 Aufsichtsinstanz ist, soweit die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht, der Regierungsrat.
- 3 Der Aufsichtsbehörde steht im Rahmen der Gesetzgebung ein allgemeines Sanktions- und Weisungsrecht zu. (§ GemG 166)

### B. Beschwerderecht

#### § 44 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den §§ 172-176 des Gemeindegesetzes.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 45 Anwendung des Gemeindegesetzes**

Soweit diese Bürgergemeindeordnung keine Vorschriften enthält, gilt das Gemeindegesetz. (§ GemG 1 )

### **§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts**

Durch diese Bürgergemeindeordnung werden sämtliche mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften auf Bürgergemeindeebene aufgehoben.

### **§ 47 Inkraftsetzung**

Die vorliegende Bürgergemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung am 23. Mai 1995 beschlossen.

An der Urnenabstimmung vom 25. Juni 1995 angenommen.

BÜRGERGEMEINDE OBERWIL

Der Präsident:	Der Schreiber:
H. Stöcklin	W. Mangold

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 21. November 1995 mit Beschluss Nr. 2949 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Juli 1995 in Kraft gesetzt.

# Inhaltsverzeichnis

## I. Abschnitt: Grundsätzliche Bestimmungen

- § 1            Rechtsnatur
- § 2            Aufgabenbereich der Bürgergemeinde
- § 3            Organisationstyp

## II. Abschnitt: Organisation der Bürgergemeinde

### A. Allgemeine Bestimmungen

- § 4            Organe
- § 5            Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

### B. Bürgergemeindeversammlung

#### 1. Befugnisse

- § 6            Befugnisse der Bürgergemeindeversammlung

#### 2. Durchführung

- § 7            Einberufung
- § 8            Einladung
- § 9            Traktandenliste und Unterlagen
- § 10          Versammlungsleitung
- § 11          Protokoll
- § 12          Bereinigung der Traktandenliste
- § 13          Erläuterung der Sachgeschäfte
- § 14          Eintretensdebatte
- § 15          Beratung der Sachvorlage
- § 16          Anträge zur Sachvorlage
- § 17          Abstimmungen über Sachvorlagen
- § 18          Besondere Bestimmungen für Wahlen der Bürgergemeinde-  
versammlung
- § 19          Anträge ausserhalb der Traktandengeschäfte
- § 20          Anfragen

### C. Urnenabstimmungen

- § 21          Obligatorische Urnenabstimmung
- § 22          Fakultatives Referendum
- § 23          Ergänzende Bestimmung

## **D. Urnenwahlen und stille Wahlen**

- § 24 Urnenwahlen
- § 25 Stille Wahlen
- § 26 Ergänzende Bestimmung

## **E. Behörden und weitere Organe**

### **1. Bürgerrat**

- § 27 Allgemeiner Funktionsbereich
- § 28 Mitgliederzahl
- § 29 Geschäftskreise
- § 30 Spezielle Befugnisse und Aufgaben
  - a) Rechtsetzungskompetenz
  - b) Vollzugskompetenz
  - c) Finanzkompetenz, Dienstbarkeitskompetenz
  - d) Wahl- und Anstellungskompetenz
  - e) Prozessführungs-, Beschwerde- und Straflagerecht
- § 31
- § 32
- § 33
- § 34

### **2. Bürgergemeindepräsident**

- § 35 Stellung und Wahl
- § 36 Stellvertretung

### **3. Bürgergemeindeschreiber**

- § 37 Aufgabenbereich

### **4. Bürgergemeindekassier**

- § 38 Aufgabenbereich

### **5. Kontrollorgan**

- § 39 Rechnungsprüfungskommission

### **6. Sprützehülslikommission**

- § 40 Kompetenzen

### **7. Kollegiale Hilfsorgane**

- § 41 Spezialkommissionen
- § 42 Wahlbüro

### **III. Abschnitt: Aufsichts- und Beschwerderecht**

#### **A. Aufsichtsrecht**

§ 43            Aufsicht des Kantons

#### **B. Beschwerderecht**

§ 44            Beschwerdeverfahren

### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 45            Anwendung des Gemeindegesetzes

§ 46            Aufhebung bisherigen Rechts

§ 47            Inkraftsetzung

#### **Abkürzungen**

GemG = Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970

GpR = Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981